



An den Grossen Rat

22.5207.02

WSU/P225207

Basel, 4. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2022

Interpellation Nr. 52 von Salome Hofer betreffend «Sommer 2022 im Hafenaereal»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 27. April 2022)

Der Sommer nähert sich mit grossen Schritten und damit auch die Zeit, in der das Hafenaereal rund um die Uferstrasse besucht wird. Kürzlich war der Presse zu entnehmen, dass die Kontingente für die Areale stark, respektive um die Hälfte gekürzt werden für den Sommer 2022. Den Betreibenden fehlt jegliche schriftliche Begründung und das zuständige AUE beruft sich auf bundesrechtliche Vorgaben. Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit erfreulicherweise mehrfach betont, dass die Belebung des Hafenaareals sehr positiv sei und die dortigen Arealbetreibenden eine wichtige Funktion innehätten. Einmal mehr schlägt sich diese positive Grundhaltung nicht in den tatsächlichen Auflagen und Bewilligungsvorgaben nieder.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stark werden die Kontingente für lärmintensive Veranstaltungen an der Uferstrasse gekürzt und wie begründet der Regierungsrat diese im Detail?
2. Wie werden die Gesuchstellenden über die geltenden Rahmenbedingungen und die Begründungen informiert?
3. In der Beantwortung zu meiner Interpellation vom September 2021 betreffend "Mehr Ohrenmass in der Bewilligungspolitik" kündigte der Regierungsrat an, bis Ende 2021 die im BIV festgelegten Parameter zu überprüfen, auch unter Berücksichtigung der neu geltenden Nachtruhe ab 23 Uhr sowie der angepassten Lärmempfindlichkeitsstufen für gewisse Gebiete. Was für eine Auswirkung hat die in Aussicht gestellte Liberalisierung für die Uferstrasse?
4. Welche bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen müssten ganz konkret angepasst werden, um mehr Veranstaltungen in LESB 3-Zonen zu ermöglichen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Basel hat ein lebendiges und aktives Kulturleben. Dazu gehören jährlich mehrere hundert schallintensive Veranstaltungen an knapp 40 Veranstaltungsorten in der Stadt. Einer dieser Veranstaltungsorte ist das Hafenaereal. Der Regierungsrat hat ein grosses Interesse daran, kulturelle Veranstaltungen auch im Freien zu ermöglichen. Gleichzeitig gilt es aber auch, die berechtigten

Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner nach Ruhe zu schützen und die Vorgaben des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes im Bereich Schallschutz einzuhalten.

Jede Neubewilligung eines Veranstaltungskontingents muss unter den aktuell geltenden umweltrechtlichen Beurteilungsgrundlagen erfolgen. Aufgrund einer Überprüfung durch das Bundesamt für Umweltschutz (BAFU) muss das bisherige Veranstaltungskontingent leider eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen gelten seit 2020 für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungsplätze in Basel und somit auch für die Areale der Trägervereine ShiftMode und I_Land.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie stark werden die Kontingente für lärmintensive Veranstaltungen an der Uferstrasse gekürzt und wie begründet der Regierungsrat dies im Detail?*

Für das Areal von ShiftMode wurde erstmals im Jahr 2016 ein Kontingent für zehn Veranstaltungen mit 93 dB(A) bis 24.00 Uhr, eine davon bis 02.00 Uhr beantragt und bewilligt. Diese Bewilligung wurde im Jahr 2017 auf Antrag von ShiftMode hin wie folgt geändert: 15 Kleinveranstaltungen mit 87 dB(A) bis 24.00 Uhr und vier Grossveranstaltungen mit 93 dB(A), ebenfalls bis 24.00 Uhr. Die Änderung des Kontingents wurde wie beantragt bewilligt. Die Bewilligung war bis 31. Dezember 2019 befristet.

Die Beurteilung des zulässigen Veranstaltungskontingents basiert auf dem kantonalen Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV). Mit der geplanten Einführung der speziellen Nutzungspläne (SNUP) und den darin enthaltenen schallintensiven Veranstaltungskontingenten hat das Amt für Umwelt und Energie (AUE) im Jahre 2019 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Aufsichtsbehörde gebeten, das BIV als Beurteilungsinstrument lärmrechtlich zu überprüfen sowie die Herleitung der Lärmkontingente (maximale Jahresdosis) zu beurteilen.

Das BAFU kam zum Schluss, dass der Ermessenspielraum, welcher im BIV ausgewiesen wurde, als zu hoch erachtet wird und somit lärmrechtlich nicht zulässig ist. Hierbei stützt sich das BAFU auf das Bundesgerichtsurteil zum Kulturfloss in Basel aus dem Jahr 2004 und das Bundesgerichtsurteil zur Sportanlage Herrliberg aus dem Jahr 2017. Dem BAFU folgend wurde zur Wahrung der Rechtsicherheit für die Anwohnerinnen und Anwohner und der Planungs- und Rechtsicherheit für die Veranstalter der Ermessenspielraum für Veranstaltungen angepasst.

Aus diesem Grund werden für ShiftMode im Jahr 2022 die beantragten Kontingente von vier Veranstaltungen mit 93 dB(A) bis 24.00 Uhr und eine Veranstaltung mit 93 dB(A) bis 22.00 Uhr bewilligt. Im Vergleich zum bestehenden Veranstaltungskontingent können die 15 Kleinveranstaltungen mit 87 dB(A) beibehalten werden. Lediglich die vier Grossveranstaltungen mit 93 dB(A) müssen auf zwei Veranstaltungen bis 24.00 Uhr und eine bis 22.00 Uhr reduziert werden.

Gleich verhält es sich mit dem Veranstaltungskontingent von I_Land: Das erste Kontingent von zehn Veranstaltungen mit 93 dB(A) – zwei davon bis 02.00 Uhr – wurde im Jahr 2015 bewilligt. 2017 beantragte I_Land eine befristete Änderung des bestehenden Veranstaltungskontingents bis zum 31. Dezember 2021. Sie umfasste zwei Veranstaltungen bis 02.00 Uhr, sechs Veranstaltungen mit 93 dB(A) bis 24.00 Uhr, zwei Veranstaltungen mit 93 dB(A) bis 22.00 Uhr und für das Zirkus-Musiktheater 12 Veranstaltungen mit 90 dB(A) bis 21.30 Uhr. Diese Änderung wurde bewilligt.

Bei einer Neuprüfung des Veranstaltungskontingents könnten die 12 Veranstaltungen bis 21.30 Uhr mit 90 dB(A) beibehalten werden. Die 93 dB(A)-Veranstaltungen müssten von sechs auf drei Veranstaltungen bis 24.00 Uhr und eine Veranstaltung bis 22.00 Uhr begrenzt werden.

2. *Wie werden die Gesuchstellenden über die geltenden Rahmenbedingungen und die Begründungen informiert?*

Die Gesuchstellenden werden im Rahmen des Bewilligungsprozesses über die geltenden Bedingungen informiert. Sie können sich auch jederzeit an die zuständigen Fachstellen wenden. Für die Zwischennutzungen am Hafen ist zudem kantonsseitig ein Koordinationsgefäss mit den Zwischenutzenden eingesetzt.

3. *In der Beantwortung zu meiner Interpellation vom September 2021 betreffend «Mehr Ohrenmass in der Bewilligungspolitik» kündigte der Regierungsrat an, bis Ende 2021 die im BIV festgelegten Parameter zu überprüfen, auch unter Berücksichtigung der neu geltenden Nachtruhe ab 23 Uhr sowie der angepassten Lärmempfindlichkeitsstufen für gewisse Gebiete. Was für eine Auswirkung hat die in Aussicht gestellte Liberalisierung für die Uferstrasse?*

Die Interpellation Nr. 101 betreffend mehr «Ohrenmass» in der Bewilligungspolitik spricht die gleiche Thematik an wie die Petition P438 «Lärmkontingente für traditionelle kulturelle Veranstaltungen», insbesondere in Hinblick auf die Nachtruhe ab 23.00 Uhr. Gestützt auf den Bericht der Petitionskommission Nr. 21.5649.02 vom 6. Dezember 2021 beauftragte der Grosse Rat am 12. Januar 2022 den Regierungsrat zur Stellungnahme bis Mitte Juli 2022. Die Arbeiten an der Stellungnahme laufen. Eine Aussage in Bezug auf die Uferstrasse ist im Rahmen der vorliegenden Interpellation zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

4. *Welche bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen müssten ganz konkret angepasst werden, um mehr Veranstaltungen in LESB 3-Zonen zu ermöglichen.*

In der Schweiz existieren weder Belastungsgrenzwerte noch Richtlinien für die Beurteilung von Veranstaltungslärm im Freien. Nach der bundesrechtlichen Gesetzgebung dürfen Veranstaltungen nur geringfügig störend sein (Niveau Planungswerte der Lärmschutzverordnung). Erst wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Durchführung von Veranstaltungen besteht, darf das Veranstaltungskontingent erhöht werden. Jedoch darf es dadurch nicht zu erheblichen Belästigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner kommen. Die Obergrenze bildet das Niveau der Immissionsgrenzwerte (IGW) der Lärmschutzverordnung. Das BIV schöpft diesen Rahmen für Basel-Stadt vollständig aus.

Die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute («Cercle Bruit Schweiz») bemüht sich aktuell um eine schweizweit einheitliche Beurteilung von Veranstaltungslärm und arbeitet mit dem BAFU zusammen an einem Beurteilungsinstrument. Dass es dabei zu einer Vergrößerung der Veranstaltungskontingente kommen wird, ist aufgrund der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung sehr unwahrscheinlich.

Der Regierungsrat würde im Interesse der Kulturveranstaltungen einen grösseren Spielraum der Gemeinden und Städte begrüssen. Dazu müsste aber entsprechend das eidgenössische Umweltschutzgesetz angepasst werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin